



Studienordnung

für den Diplomstudiengang Germanistik

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-14.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studiendauer	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Studienvoraussetzungen	3
§ 5 Ziele des Studiengangs	3
§ 6 Studieninhalte	4
§ 7 Studienabschnitte.....	5
§ 8 Prüfungen	10
§ 9 Studienplan	11
§ 10 Anrechenbarkeit von Studienleistungen	11
§ 11 Studienfachberatung	11
§ 12 In-Kraft-Treten	11

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Germanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für diesen Studiengang.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und der Diplomprüfung neun Fachsemester.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium setzt das Studium der Germanistik im Diplomstudiengang Kenntnisse in Englisch und in einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Benutzung von fremdsprachiger wissenschaftlicher Literatur befähigen, voraus. ²Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen die geforderten Sprachkenntnisse bis zur Meldung zur Diplomvorprüfung nachweisen. ³Zum Erwerb der Sprachkenntnisse bietet die Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Lehrveranstaltungen an. ⁴Die erforderlichen Sprachkenntnisse sollten möglichst in den ersten beiden Semestern erworben werden.
- (2) Studienvoraussetzung für den Schwerpunkt Journalistik*) ist die vorherige Ableistung und der schriftliche Nachweis einer in Form eines journalistisch-publizistischen Praktikums abzuleistenden praktischen Tätigkeit gemäß § 19 Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, Public Relations inklusive.
- (3) ¹Studienvoraussetzung für den Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache sind Grundkenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die durch mindestens dreijährigen schulischen Sprachunterricht oder die erfolgreiche Teilnahme an Sprachkursen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden nachgewiesen werden. ²Diese Voraussetzung entfällt für Studierende, die Latinum und Graecum sowie die in § 4 Abs. 1 geforderten Kenntnisse nachweisen.

§ 5 Ziele des Studiengangs

- (1) ¹Das Studium bereitet auf die Tätigkeit der Diplom-Germanistin bzw. des Diplom-Germanisten in Tätigkeitsfeldern außerhalb der Lehrämter vor. ²Das Studium mit dem Schwerpunkt Journalistik*) bereitet auf Tätigkeiten im Journalismus oder in Public Relations vor, wie sie in den Medien, aber auch in Unternehmen, Verbänden und anderen Organisationsformen ausgeübt werden. ³Das Studium mit dem Schwerpunkt Literaturvermittlung bereitet auf eine Tätigkeit bei der Produktion und Verbreitung von Literatur, insbesondere im Verlagswesen, in den Medien, in Akademien und in sonstigen Einrichtungen

*) Der Schwerpunkt Journalistik wird zum Sommersemester 2007 gestrichen. Studierende, die vor dem Sommersemester 2007 ihr Studium im Schwerpunkt Journalistik aufgenommen haben, können ihr Grundstudium und Hauptstudium nach den für diesen Schwerpunkt bisher geltenden Regelungen abschließen.

des kulturellen Lebens vor. ⁴Das Studium mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache bereitet auf eine Tätigkeit im Deutschunterricht im In- und Ausland und in der Kulturarbeit im Ausland, insbesondere auch als Lektor im Ausland vor.

- (2) Im Verlauf des Studiums werden folgende Einsichten, Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt:
Breite Kenntnisse der Grundlagen der deutschen Sprachwissenschaft und der deutschen Literaturwissenschaft, gründliche Kenntnisse literatur- und sprachwissenschaftlicher germanistischer Forschungsprobleme, -methoden und -ergebnisse mit besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Berufsfeldes, sowie

im Schwerpunkt Journalistik:*)

gründliche Kenntnisse kommunikationswissenschaftlicher Forschungsprobleme und -ergebnisse sowie Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem journalistischen Arbeits- und Berufsfeld, insbesondere Recherche sowie Stil- und Darstellungsformen der Presse, des Rundfunks und der Public Relations, Grundkenntnisse in Neueren Fremdsprachen oder in Fächern, die für das gesellschaftliche und kulturelle Umfeld des Journalismus relevant sind;

im Schwerpunkt Literaturvermittlung:

Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Lektorat, Literaturvermarktung, Literaturkritik und Literaturpräsentation in Medien und sonstigen Einrichtungen, Grundkenntnisse im Verlags- und Urheberrecht, vertiefte Kenntnisse im Bereich der Gegenwartsliteratur;

im Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache:

gründliche Kenntnisse der Methoden und Konzepte der Grammatikanalyse, Kenntnisse der Grundlagen der kontrastiven und der vergleichenden Sprachwissenschaft, Kenntnisse der Grundlagen psycholinguistischer Spracherwerbtheorien, gründliche Kenntnisse der Methodik und Didaktik des Deutschen als Fremdsprache, Grundkenntnisse in mindestens einer mehreren modernen Fremdsprachen gemäß § 4 und in Fächern, die für die Lehre der deutschen Literatur, Kultur und Landeskunde relevant sind, Erfahrungen mit der Planung und Organisation der Lehre des Deutschen als Fremdsprache (einschließlich Literatur- und Landeskundeunterricht).

- (3) ¹Die Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften verleiht nach bestandener Diplomprüfung den Grad gemäß §§ 2 und 27 Abs.1 der Diplomprüfungsordnung. ²Der gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 gewählte Schwerpunkt wird im Zeugnis vermerkt.

§ 6 Studieninhalte

- (1) Inhalte des Studiums sind:
Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft (Geschichte der deutschen Sprache, Struktur der Gegenwartssprache, Geschichte der deutschen Literatur, Literaturtheorie), literatur- und sprachwissenschaftliche germanistische Forschungsprobleme, -methoden und -ergebnisse mit besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Berufsfeldes,

sowie

im Schwerpunkt Journalistik:*)

theoretische und anwendungsbezogene Grundlagen der interpersonalen, der organisatorischen und der öffentlichen Kommunikation (Massenkommunikation), ihrer Methoden und Forschungstechniken, der Arbeits- und Berufsfelder des Journalismus und der Public Relations, insbesondere Recherche sowie Stil- und Darstellungsformen in Presse, Rundfunk und in Public Relations. Grundstrukturen neuerer Fremdsprachen oder Grundlagen in für das gesellschaftliche und kulturelle Umfeld des Journalismus relevanten Fächern.

*) Der Schwerpunkt Journalistik wird zum Sommersemester 2007 gestrichen. Studierende, die vor dem Sommersemester 2007 ihr Studium im Schwerpunkt Journalistik aufgenommen haben, können ihr Grundstudium und Hauptstudium nach den für diesen Schwerpunkt bisher geltenden Regelungen abschließen.

im Schwerpunkt Literaturvermittlung:

Gegenwartsliteratur, literarischer Markt und literarisches Leben der Gegenwart, Literatursoziologie, Literaturtheorie, Literaturkritik, Arbeitsweisen von Lektorat und Literaturredaktionen in den Medien, Buch- und Bibliothekswesen, Verlags- und Urheberrecht.

im Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache:

Deutsche Gegenwartssprache (Grammatik, Pragmatik, soziale und dialektale Gliederung), Aspekte der kontrastiven und vergleichenden Sprachwissenschaft, der Fremdsprachendidaktik und -methodik, Institutionen und Organisationen für Deutsch als Fremdsprache, Sprach- und Kulturpolitik, Grundstrukturen neuerer Fremdsprachen und Grundlagen in für die deutsche Landeskunde relevanten Fächern.

- (2) Der Studiengang hat zu den Lehramtsstudiengängen und zu dem Magisterstudiengang inhaltliche Berührungspunkte.

§ 7 Studienabschnitte

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grund- und in ein fünfsemestriges Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. ³Bei Studienbeginn entscheidet die Studentin bzw. der Student sich für einen der in Absatz 2 genannten Schwerpunkte.

- (2) ¹Für die Aufnahme des Studiums im **Schwerpunkt Journalistik*** ist die Ableistung einer praktischen Tätigkeit gemäß § 19 Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen.

²Im **Schwerpunkt Literaturvermittlung** ist ein achtwöchiges Praktikum im Vollzeitverhältnis in einer mit Produktion und Vermittlung von Literatur befassten Institution oder mehreren Institutionen zu absolvieren.

³Im **Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache** ist vor dem Grundstudium oder während des Grundstudiums eine sich über wenigstens vier Wochen erstreckende regelmäßige Hospitation im Umfang von 80 Stunden an einer Veranstaltung im Unterricht des Deutschen als Fremdsprache zu absolvieren.

⁴Zusätzlich wird ein wenigstens drei- bis sechsmonatiger Auslandsaufenthalt dringend empfohlen, der möglichst an einer Universität erfolgen und dem Kennenlernen der Situation der Auslandsgermanistik dienen soll. ⁵Im Hauptstudium ist ein mindestens sechswöchiges Praktikum im Umfang von 120 Stunden im Unterricht des Deutschen als Fremdsprache zu absolvieren. ⁶Das Praktikum umfasst auch Veranstaltungen zur Vorbereitung, Betreuung und Auswertung. ⁷Es soll möglichst im Ausland durchgeführt werden.

- (3) ¹Die Studieninhalte verteilen sich entsprechend der nachfolgenden Übersicht auf das Grund- und Hauptstudium. ²Dabei finden die folgenden Lehrveranstaltungen Anwendung: Vorlesungen, Pro-, Haupt- und Oberseminare, Grundkurse, Übungen, Kolloquien. ³Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt im Grund- und Hauptstudium etwa je 80 SWS, wovon jeweils etwa 60 SWS auf das Hauptfach Germanistik einschließlich Schwerpunkt, jeweils etwa bis zu 24 SWS (je nach Ausgestaltung des Faches) auf das Wahlpflichtfach entfallen. ⁴Innerhalb des Hauptfaches entfallen im Grundstudium etwa 40 SWS auf allgemeine germanistische Studien, etwa 20 SWS auf besondere Veranstaltungen im gewählten Schwerpunkt; im Hauptstudium entfallen 20 SWS auf allgemeine germanistische Studien, etwa 40 SWS auf besondere Veranstaltungen im gewählten Schwerpunkt.

Abkürzungen:

Sch	=	Scheinpflichtig im Sinne des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme
T	=	Scheinpflichtig im Sinne der Teilnahmebestätigung
SWS	=	Semesterwochenstunden

Fachgebiet und Gegenstand**1.-4. Semester Grundstudium****Hauptfach Germanistik**

Allgemeiner Teil		SWS
1. Sprachgeschichtliches Einführungsseminar	Sch	2
2. Gegenwartssprachliches Einführungsseminar	Sch	2
3. Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft (im Schwerpunkt Journalistik alternativ zu Nr. 5)	Sch	2
4. Einführungsseminar Mediävistik I	Sch	2
5. Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft (= Mediävistik II) (im Schwerpunkt Journalistik alternativ zu Nr. 3)	Sch	2
6. Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I	Sch	2
7. Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II	Sch	2
8. Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	Sch	2
9. Vorlesungen (12 SWS) und Seminare (12 SWS) zur Deutschen Sprachwissenschaft und zur Deutschen Literaturwissenschaft nach Wahl, wobei die Erfordernisse des gewählten Schwerpunkts berücksichtigt werden sollen. Im Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache soll insbesondere die deutsche Gegenwartssprache (Grammatik, Pragmatik, soziale und dialektale Gliederung) berücksichtigt werden.		24
Stundenzahl Allgemeiner Teil		40

Schwerpunktanteil**Schwerpunkt Journalistik*)**

- Einführung in die Kommunikationswissenschaft (Vorlesung)		2
- Grundlagen der Massenkommunikation (Vorlesung)		2
- Öffentliche Kommunikation (Vorlesung)		2
- Journalistik und Public Relations (Vorlesung)		2
- Proseminar zur Einführung in die Kommuni- kationswissenschaft	Sch	2
- Proseminar zur Kommunikationswissenschaft	Sch	2

*) Der Schwerpunkt Journalistik wird zum Sommersemester 2007 gestrichen. Studierende, die vor dem Sommersemester 2007 ihr Studium im Schwerpunkt Journalistik aufgenommen haben, können ihr Grundstudium und Hauptstudium nach den für diesen Schwerpunkt bisher geltenden Regelungen abschließen.

- Übungen zur journalistischen Praxis	T	6
- Übung zur Sprechtechnik, Rhetorik bzw. Diskussions- oder Interviewtechnik	T	2
- zwei Proseminare zum gesellschaftlichen Umfeld des Journalismus	T	4
Stundenzahl Schwerpunktanteil:		24

Schwerpunkt Literaturvermittlung

- Übung in Lektoratsaufgaben oder Literaturvermarktung	Sch	2
- Übung in Literaturkritik oder Literatur in Medien	Sch	2
- Übung zur Sprechtechnik, Rhetorik, Diskussions- oder Interviewtechnik	Sch	2
- Übung zum Buch- und Bibliothekswesen	Sch	2
- Übung zum Berufsfeld Literaturvermittlung	Sch	2
- Einführende Seminare (4 SWS) und Vorlesungen (4 SWS) in für das gesellschaftliche und kulturelle Umfeld der Literaturvermittlung relevanten Fächern		8
Stundenzahl Schwerpunktanteil:		18
Praktikum: Achtwöchiges Praktikum gemäß § 7 Abs. 2		

Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache

- zwei Übungen zur Didaktik und Methodik des Deutschen als Fremdsprache, davon mindestens eine zur Grammatik- und Wortschatzarbeit	Sch	4
- Übung zur Landeskunde oder zur deutschen Literatur und Kultur in der Lehre des Deutschen als Fremdsprache	Sch	2
- Übung zur Sprechtechnik, Rhetorik, Diskussions- oder Interviewtechnik	Sch	2
- Übung zum Berufsfeld Deutsch als Fremdsprache	Sch	2
- Einführende Seminare (4 SWS) und Vorlesungen (4 SWS) in Fächern, die für die deutsche Landeskunde relevant sind oder in Neueren Fremdsprachen (Sprachpraktische Übungen)		8
Stundenzahl Schwerpunktanteil:		18
Praktikum: Hospitation von mindestens vier Wochen (80 Stunden) gemäß § 7 Abs. 2		

Wahlpflichtfach

Proseminar		2
Vorlesungen (12 SWS) und Seminare (10 SWS) nach eigener Wahl und in Orientierung an den Bedürfnissen des im Hauptfach gewählten Schwerpunkts (vgl. dazu die näheren Angaben zu den einzelnen Wahlpflichtfächern im Anhang zur Prüfungsordnung)		22

5.-8. Semester Hauptstudium**Hauptfach Germanistik****Schwerpunkt Journalistik^{*)}**

- Hauptseminar Deutsche Sprachwissenschaft oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft oder Ältere deutsche Literaturwissenschaft (Anm.: Der Besuch eines Hauptseminars ist nur in einem Teilgebiet möglich, in dem auch ein Proseminar mit Erfolg absolviert wurde).	Sch	2
- Vorlesungen (8 SWS) und Seminare (8 SWS) zur deutschen Sprachwissenschaft und/oder der deutschen Literaturwissenschaft nach eigener Wahl und in Orientierung an den Erfordernissen des Schwerpunkts		16
- Vorlesung zur Public Relations und Öffentlichkeitsarbeit		2
- Vorlesung zur Öffentlichkeit und öffentlichen Meinung		2
- Vorlesung zur Publikumsforschung		2
- Vorlesung zur Organisationskommunikation		2
- zwei Hauptseminare Kommunikationswissenschaft, Journalistik oder Public Relations	Sch	4
- Übung zum Medienrecht	Sch	2
- drei Übungen zur journalistischen Praxis	Sch	6
- Übung zur Public Relations	Sch	2
- Vorlesungen (2 SWS) und Seminare (4 SWS) zum kulturellen und gesellschaftlichen Umfeld des Journalismus		6

Schwerpunkt Literaturvermittlung

- Hauptseminar Neuere Deutsche

^{*)} Der Schwerpunkt Journalistik wird zum Sommersemester 2007 gestrichen. Studierende, die vor dem Sommersemester 2007 ihr Studium im Schwerpunkt Journalistik aufgenommen haben, können ihr Grundstudium und Hauptstudium nach den für diesen Schwerpunkt bisher geltenden Regelungen abschließen.

Literaturwissenschaft	Sch	2
- Hauptseminar Deutsche Sprachwissenschaft oder Ältere deutsche Literaturwissenschaft	Sch	2
- Proseminar in dem in der Diplomvorprüfung abge- wählten Teilgebiet (Ältere deutsche Literaturwissen- schaft oder Deutsche Sprachwissenschaft)	Sch	2
- Vorlesungen (10 SWS) und Seminare (10 SWS) zur deutschen Sprachwissenschaft und/oder der deutschen Literatur- wissenschaft nach eigener Wahl und in Orientierung an den Erfordernissen des Schwerpunkts		20
- Hauptseminar in Literaturkritik, Literatur in Medien oder Gegenwartsliteratur	Sch	2
- Übung zum Verlags- und Urheberrecht	Sch	2
- drei Übungen aus den Bereichen Lektoratsaufgaben, Literaturvermarktung	Sch	6
- Einführende Seminare (4 SWS) und Vorlesungen (4 SWS) in Fächern, die das gesellschaftliche und kulturelle Umfeld der Literaturvermittlung relevant sind		8

Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache

- Hauptseminar Deutsche Sprachwissenschaft	Sch	2
- Hauptseminar Deutsche Sprachwissenschaft oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft	Sch	2
- Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft	Sch	2
- Vorlesungen (10 SWS) und Seminare (10 SWS) zur deutschen Sprachwissenschaft und/oder der deutschen Literaturwissenschaft nach eigener Wahl und in Orientierung an den Erfordernissen des Schwerpunkts		20
- Hauptseminar zum Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache	Sch	2
- drei Übungen zur Didaktik und Methodik des Deutschen als Fremdsprache, davon mindestens zwei zur Grammatik- und Wortschatzarbeit	Sch	6
- Übung zur Landeskunde oder zur deutschen Literatur und Kultur in der Lehre des Deutschen als Fremdsprache	Sch	2
- Einführende Seminare (4 SWS) und Vorlesungen (4 SWS) aus den für die deutsche Landeskunde relevanten Fächern oder in Neueren Fremdsprachen (Sprachpraktische Übungen)		8

Ein Auslandssemester wird den Studierenden des Schwerpunkts Deutsch als Fremdsprache nachdrücklich empfohlen.

Wahlpflichtfach

Hauptseminar	Sch	2
Vorlesungen (12 SWS) und Seminare (10 SWS) nach eigener Wahl und in Orientierung an den Bedürfnissen des im Hauptfach gewählten Schwerpunkts (vgl. dazu die näheren Angaben zu den einzelnen Wahlpflichtfächern im Anhang zur Prüfungsordnung)		22

- (4) Bedingungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen.

Innerhalb der Germanistik gilt folgende Regelung: ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsseminaren (Sprachgeschichtliches Einführungsseminar, Gegenwartssprachliches Einführungsseminar, Einführungsseminar Mediävistik I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II) ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Proseminaren (Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft, Proseminar Ältere Deutsche Literaturwissenschaft, Proseminar Neuere Deutsche Literaturwissenschaft). ²Die erfolgreiche Teilnahme an dem Proseminar Neuere Deutsche Literaturwissenschaft sowie an einem der zwei Proseminare Deutsche Sprachwissenschaft oder Ältere Deutsche Literaturwissenschaft ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung gemäß § 9 der Prüfungsordnung.

- (5) ¹Soweit in der Diplom-Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, wird die erfolgreiche Teilnahme im Grundstudium nachgewiesen durch Klausur oder Hausarbeit und/oder Referat, im Hauptstudium in den Hauptseminaren durch Hausarbeit und/oder Referat. ²Die Teilnahme an Hauptseminaren ist nur nach Bestehen der Diplomvorprüfung möglich;

Hauptseminare können nur in den Teilgebieten besucht werden, in denen das Proseminar mit Erfolg besucht wurde (vgl. Prüfungsordnung § 9 Abs. 1 Nr. 3 und § 17 Nr. 3). ³Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der für die Meldung zur jeweiligen Prüfung festgelegten Frist (vgl. § 9 Abs. 2 DPO) wiederholt werden. ⁴Soweit in der Diplom-Prüfungsordnung Teilnahmebestätigungen an bestimmten Übungen vorgesehen sind, soll die Teilnahme nur bei aktiver Mitarbeit und einer Anwesenheit in mindestens 80 Prozent der Zeit der Übung bestätigt werden. ⁵In allen Lehrveranstaltungen bestimmt die jeweilige Lehrperson, welche Leistungsart zu erbringen ist.

§ 8 Prüfungen

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung baut auf den Studieninhalten des Grundstudiums auf und wird in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt. ²Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ³Die Prüfung im Wahlpflichtfach kann unabhängig von der Diplomvorprüfung der germanistischen Fächer abgelegt werden. ⁴Ein Wahlpflichtfach aus einem Studiengang mit flexibilisierten Prüfungen kann studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt werden.
- (2) Meldet sich der bzw. die Studierende nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass er bzw. sie diese bis zum Ende des fünften Fachsemesters ablegen kann, oder legt er bzw. sie die Diplomvorprüfung, zu der er bzw. sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der bzw. die Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten.
- (3) ¹Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit des 9. Fachsemesters abgelegt. ²Sie können vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ³Die Prüfung im Wahlpflichtfach kann unabhängig von der Diplomprüfung der germanistischen Fächer abgelegt werden. ⁴Ein Wahlpflichtfach aus einem Studiengang mit flexibilisierten Prüfungen kann studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt werden.

- (4) Meldet sich der bzw. die Studierende nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, dass er bzw. sie diese einschließlich aller Prüfungsleistungen bis zum Ende des dreizehnten Semesters ablegen kann, oder legt er bzw. sie die Diplomprüfung, zu der er bzw. sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der bzw. die Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten.
- (5) Die Termine für die Anmeldung zur Diplomvorprüfung sowie zur Diplomprüfung werden jeweils mindestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn hochschulöffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.
- (6) ¹Überschreitet der bzw. die Studierende die Fristen des Abs. 2 bzw. 4 aus von ihm bzw. ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.
- (7) Die Wiederholungsmöglichkeiten richten sich nach § 15 und § 25 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Germanistik.

§ 9 Studienplan

¹Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung ergibt sich aus dem Studienplan, der von der Fakultät aufgestellt wird. ²Der Studienplan gibt, gegliedert nach Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und macht für jede Lehrveranstaltung folgende Angaben: Themenkreis, Zahl der Semesterwochenstunden, Lehrveranstaltungsart, Pflicht- oder Wahlpflichtcharakter. ³Dazu kommen Empfehlungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen aus anderen, insbesondere der späteren beruflichen Tätigkeit förderlichen Studienfächern.

§ 10 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, gilt § 7 der Diplom-Prüfungsordnung.

§ 11 Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Professoren und Professorinnen des Diplom-Studiengangs Germanistik durchgeführt. ²Für Studienanfänger und Studienanfängerinnen werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt. ³Der bzw. die Studierende sollte eine Studienfachberatung insbesondere bei der Auswahl oder dem Wechsel der Studienrichtung sowie nach nicht bestandener Diplomvorprüfung und nach einem Hochschulwechsel in Anspruch nehmen. ⁴Die Studienfachberatung berät auch in Fällen, in denen die nach § 4 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse während des Grundstudiums erworben werden müssen. ⁵Die Studienfachberatung informiert ferner über Praktikumsmöglichkeiten nach § 7 Abs. 2.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Germanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. Dezember 1992 (KWMBI II 1993 S.182), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. September 2006 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-37.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Germanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 01. Dezember 1992 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.